



# HESSISCHER LANDTAG

02. 02. 2005

## Antwort der Landesregierung

auf die Große Anfrage der Abg. Fuhrmann, Eckhardt, Habermann,  
Dr. Pauly-Bender, Schäfer-Gümbel, Dr. Spies (SPD) und Fraktion

betreffend Kinderbetreuung in Hessen

Drucksache 16/2606

### Vorbemerkung der Fragesteller:

Eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung ist unabdingbare Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Gerade gut ausgebildete junge Frauen verzichten immer mehr auf die Erfüllung ihres Kinderwunsches, da sie die erheblichen Mängel im Kinderbetreuungssystem erkennen.

Ganztagsangebote für alle Altersklassen gibt es im benachbarten europäischen Ausland schon seit vielen Jahren. Dies zeigt Wirkung sowohl durch eine höhere Geburtenrate als auch durch eine höhere Erwerbstätigenquote von Frauen.

Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der demographische Wandel, die Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme und die Forderung der Wirtschaft nach gut ausgebildeten Fachkräften sollten nun endlich dazu führen, dass eine zeitgemäße Kinderbetreuungspolitik konsequent verfolgt wird. Tagesmütter und Tagesväter können dabei ergänzende Funktion haben, sie können jedoch ein umfassendes, qualifiziertes Kinderbetreuungsangebot in öffentlichen Einrichtungen nicht ersetzen.

### Vorbemerkung der Landesregierung:

Die folgenden Angaben beziehen sich - soweit nicht anders angemerkt - auf alle Tageseinrichtungen für Kinder, die einer Erlaubnis zum Betrieb nach § 45 SGB VIII bedürfen. Dies sind im Einzelnen:

- Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- Kinderhorte für Kinder im Schulalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (in der Regel bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) und
- altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder vom Säuglingsalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (in der Regel bis zum vollendeten 12. Lebensjahr).

Keiner Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen unter anderem Tagespflegestellen und Betreuungsangebote, die durch das Hessische Kultusministerium nach den "Empfehlungen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen für Lernhilfe und der Sprachheilschulen" gefördert werden, ferner sonstige Betreuungsangebote, bei denen die tägliche Betreuungszeit drei Stunden nicht überschreitet. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgehalten ist, sind die vorstehenden Betreuungsformen bei den Angaben nicht berücksichtigt.

Zur Beantwortung verschiedener Fragen ist es erforderlich, die Plätze in altersstufenübergreifenden Gruppen und Einrichtungen getrennt für Kinder unter drei Jahren, Kinder im Kindergartenalter und Kinder im Schulalter zu behandeln. Dabei erfolgt die Aufteilung nach Altersgruppen aufgrund langjährig gewonnener Erfahrungswerte rechnerisch nach folgendem Schema:

Altersmischung	
Kindergarten/Hort:	75 v.H. Kindergartenplätze, 25 v.H. Hortplätze;
Kindergarten/Krippe:	75 v.H. Kindergartenplätze, 25 v.H. Krippenplätze;
Kindergarten/Krippe/ Hort:	50 v.H. Kindergartenplätze, 25 v.H. Krippenplätze, 25 v.H. Hortplätze.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantwortet die Sozialministerin im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie hoch ist der derzeitige Bestand in Hessen an Betreuungsplätzen in den Altersklassen
- bis drei Jahre,
  - drei bis sechs Jahre,
  - sechs bis zwölf Jahre?

Der Bestand an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder betrug in Hessen zum 1. Januar 2004 in den Altersstufen

unter 3 Jahre:	6.483 Plätze,
3 bis unter 6,5 Jahre:	211.805 Plätze,
6,5 bis unter 12 Jahre:	25.049 Plätze.

Hinzu kommen die Plätze in Tagespflegestellen, die vor allem von Kindern unter drei Jahren in Anspruch genommen werden. Deren genaue Zahl ist nicht bekannt, da Tagespflegeverhältnisse von der amtlichen Statistik nicht erhoben und häufig auch ohne Einschaltung von Vermittlungsstellen zwischen den Betroffenen privat vereinbart werden. Schätzungen gehen von 4.000 bis 5.000 Plätzen in Hessen aus.

- Frage 2. Welcher Versorgungsgrad ergibt sich daraus, jeweils getrennt nach den Altersklassen?

Der Versorgungsgrad mit Plätzen in Tageseinrichtungen betrug am 1. Januar 2004 für die Altersstufen

unter 3 Jahre:	3,9 v.H.,
3 bis unter 6,5 Jahre:	100,5 v.H.,
6,5 bis unter 12 Jahre:	7,4 v.H.

Der Versorgungsgrad mit Betreuungsplätzen liegt bei Einbeziehung der Tagespflege entsprechend höher. Setzt man als Schätzzahl 4.000 Plätze für Kinder unter drei Jahren in Tagespflegestellen an, ergibt sich für diese Altersgruppe ein Versorgungsgrad von 6,3 v.H.

Durch die Wahl der Altersgrenze 6,5 Jahre in der Darstellung zu den Fragen 1 und 2 wird gewährleistet, dass alle Kinder, die am 1. Januar 2004 im Kindergartenalter standen, erfasst und die von ihnen belegten Plätze dem Kindergartenbereich zugeordnet sind.

- Frage 3. Wie viele Plätze sind Ganztagsplätze mit einem durchgehenden Angebot über Mittag und bis mindestens 16.00 Uhr, jeweils getrennt nach den Altersklassen?

Der Bestand an Ganztagsplätzen mit einer Öffnungszeit von acht Stunden und länger betrug zum 1. Januar 2004 in Tageseinrichtungen für Kinder für die Altersklassen

unter 3 Jahre:	3.533 Plätze,
3 bis unter 6,5 Jahre:	38.736 Plätze,
6,5 bis unter 12 Jahre:	14.011 Plätze.

- Frage 4. Wie hoch ist der Versorgungsgrad an Ganztagsplätzen, jeweils getrennt nach den Altersklassen?

Der Versorgungsgrad beträgt für die Altersklassen

unter 3 Jahre:	2,1 v.H.,
3 bis unter 6,5 Jahre:	18,4 v.H.,
6,5 bis unter 12 Jahre:	4,1 v.H.

- Frage 5. Gibt es auffällige regionale Unterschiede bei der Versorgung mit Ganztagsplätzen?

Wie die Auswertung der 33 Jugendamtsbezirke in Anlage 1 zeigt, stellt sich die Versorgungssituation mit Ganztagsplätzen im Regierungsbezirk Darmstadt mit 8,9 v.H. deutlich besser dar als in den Regierungsbezirken Gießen (4,7 v.H.) und Kassel (5,0 v.H.). Weiterhin ist festzustellen, dass sich die Versorgungsquote in den kreisfreien Städten und Städten mit Sonderstatus mit 12 v.H. klar von der durchschnittlichen Quote in den Landkreisen (4,1 v.H.) abhebt.

- Frage 6. Welchen Versorgungsgrad an Ganztagsplätzen hält die Landesregierung in zehn Jahren bzw. in 20 Jahren in den jeweiligen Altersklassen für erforderlich?

- Frage 7. Welche Zahl an Betreuungsplätzen ergibt sich hieraus, jeweils getrennt nach den Altersklassen?

Frage 8. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen?

Die Verantwortung für die Versorgung mit Ganztagsplätzen liegt primär auf der kommunalen Ebene. Nach § 24 SGB VIII haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Es ist anzunehmen, dass der Bedarf an Ganztagsplätzen in allen Altersklassen in den kommenden Jahren weiter steigen wird, wobei Faktoren wie der weitere Wandel von Arbeits- und Familienstrukturen, das generative Verhalten, die wachsende Mobilität sowie die Entwicklung der Familieneinkommen die Nachfrage beeinflussen werden. Da die langfristigen Veränderungen dieser Einflussfaktoren in der Summe ihrer Wirkungen nicht verlässlich prognostiziert werden können und die Entwicklung sich zudem regional unterschiedlich vollziehen wird, sind plausible landesweite Prognosen zum Bedarf an Ganztagsplätzen über einen Zeitraum von 10 oder 20 Jahren nicht möglich.

Bedarfszahlen für die örtliche Ebene sind - orientiert an den konkreten lokalen Bedingungen - durch die jeweilige örtliche Jugendhilfeplanung zu ermitteln und im Prozess kontinuierlich fortzuschreiben. Aufbauend auf diesen dezentralen Bedarfs einschätzungen muss vor Ort über die Bereitstellung der Plätze entschieden werden.

Das Land fördert diesen Prozess, indem es im Hessischen Kindergartengesetz und in der "Offensive für Kinderbetreuung" finanzielle Anreize für verlängerte Öffnungszeiten in Kindergärten und Krippen setzt. In Hessen bieten mittlerweile etwa drei Viertel aller Kindertageseinrichtungen Öffnungszeiten von sechs Stunden und länger einschließlich Mittagsversorgung an. Weiterhin wird mit flexiblen Tagespflegeangeboten ergänzend auf die verschiedensten Betreuungsbedarfe reagiert. Insgesamt gesehen kann das bestehende Ganztagsangebot aber sicher noch nicht in jeder Hinsicht und in jeder Region als ausreichend angesehen werden.

Frage 9. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es alleinige Angelegenheit der Kommunen ist, die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren sicherzustellen?

Die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe von höchstem Rang und als solche gemeinschaftlicher Auftrag von Bund, Ländern und Kommunen.

Allerdings ist - wie bereits in anderem Zusammenhang in der Antwort zu Frage 6 erwähnt - erneut darauf hinzuweisen, dass die sachliche Zuständigkeit für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Kinderbetreuungsbereich auf der Ebene der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger liegt. Aufgabe des Landes ist es, in Ausführung des Bundesrechts den rechtlichen Rahmen für das System der Kindertagesbetreuung zu gestalten und die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortungsaufgaben zu unterstützen.

Dieser originären Landesaufgabe stellt sich die Landesregierung und beteiligt sich mit Mitteln nach dem Hessischen Kindergartengesetz, den Fach- und Fördergrundsätzen "Offensive für Kinderbetreuung", den Grundsätzen zur Förderung besonderer Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen mit hohem Ausländer- und Aussiedleranteil und den Fach- und Fördergrundsätzen zur Förderung der Sprachkompetenz von Kindern im Kindergartenalter ohne ausreichende Deutschkenntnisse an der Aufbringung der Kosten für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege. So wurden z.B. die Mittel der Offensive für Kinderbetreuung gegenüber 1999 von knapp 3,6 Mio. € (damaliges Sofortprogramm Kinderbetreuung) auf 14 Mio. € in 2005 gesteigert, um die Kommunen zu unterstützen.

Um eine verlässliche Halbtagschule zu gewährleisten, unterstützt die Landesregierung darüber hinaus die Schulträger bei der Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen für Lernhilfe und der Sprachheilschulen mit einem pauschalen Zuschuss, der sich auf der Grundlage der Anzahl der Grundschulen, der Grundstufen der selbstständigen Schulen für Lernhilfe und der Grundstufen der selbstständigen Sprachheilschulen des jeweiligen Schulträgers mit 5.112,92 € (= 10.000 DM) pro Schule und Haushaltsjahr errechnet.

Im Schuljahr 2004/2005 werden von den 1.173 hessischen Grundschulen 1.016 Schulen ein Betreuungsangebot vor und/oder nach dem Unterricht anbieten. Von den 109 hessischen selbstständigen Grundstufen der Sonderschulen werden 59 Schulen ein Betreuungsangebot vorhalten.

Im Grundschulbereich bieten bereits zehn von 32 Schulträgern eine flächendeckende Versorgung an, bei weiteren 13 Schulträgern fehlen lediglich eine bis fünf Schulen im Angebot (oft kleine Schulen oder Schulen im ländlichen Raum, an denen kein Bedarf vorhanden ist). Bei den restlichen neun Schulträgern wird in den kommenden Jahren noch eine sukzessive Angebotserweiterung erwartet.

Im Sonderschulbereich halten zehn Schulträger ein flächendeckendes Angebot vor.

Durch die Einrichtung von Betreuungsangeboten soll erreicht werden, dass Eltern die Gewissheit haben, dass ihre Kinder in einem verlässlichen zeitlichen Rahmen auch vor und/oder nach dem Unterricht in der Schule in guten Händen sind.

Frage 10. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass ein umfassendes und qualifiziertes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen die Geburtenrate positiv beeinflussen kann?

Das Ausmaß der Kinderlosigkeit stellt eine der großen demographischen Herausforderungen dar. Von allen EU-Ländern hat Deutschland die höchste Kinderlosenquote. Soll der von Bevölkerungswissenschaftlern vorhergesagten Entwicklung begegnet werden, müsste sich die Geburtenrate rein rechnerisch von derzeit 1,3 auf rund 2,1 Kinder pro Frau erhöhen. Um dies zu erreichen, müssten sich mehr Menschen zu einem früheren Zeitpunkt für die Gründung einer Mehr-Kind-Familie entscheiden. Nach den vorliegenden Untersuchungen wird diese Entscheidung von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, unter anderem auch von der erwarteten Verfügbarkeit geeigneter Betreuungsmöglichkeiten. Wie alle Umfragen zeigen, ist dies jedoch nur ein Aspekt, der in den westlichen Bundesländern allerdings besonders zum Tragen kommt. Während beim Wunsch für ein erstes Kind im Wesentlichen die positive Grundhaltung gegenüber Kindern dominiert, spielt beim "Timing" für ein weiteres Kind eine abgesicherte Lebenssituation - wie z.B. adäquater, bezahlbarer Wohnraum - eine entscheidende Rolle. Wohnbedingungen, Arbeitszeitregelungen und Betreuungsmöglichkeiten für Kinder - um nur einige Beispiele zu nennen - entscheiden dabei maßgeblich über die Chance, eigene Lebensvorstellungen im Zusammenleben mit Kindern zu realisieren.

Die Landesregierung beabsichtigt deshalb, in 2005 ein Modellprojekt auszuschreiben, wonach in zwei Kommunen Einflussfaktoren auf die demographische Entwicklung untersucht werden sollen. Dabei wird auch das Betreuungsangebot eine Rolle spielen. Das Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet, um die Wirkungen der mit den Modellkommunen vereinbarten zusätzlichen Maßnahmen auf das Klima zur Gründung von Familien und dessen Auswirkungen auf das generative Verhalten der Wohnbevölkerung in der teilnehmenden Kommune zu analysieren.

Frage 11. Wie groß ist die derzeitige durchschnittliche Gruppengröße in Kinderbetreuungseinrichtungen in Hessen für die Altersklassen

- bis drei Jahre,
- drei bis sechs Jahre,
- sechs bis zwölf Jahre,
- bei altersgemischten Gruppen?

Die durchschnittliche Gruppengröße betrug am 1. Januar 2004 in Tageseinrichtungen für Kinder

unter 3 Jahre:	11 Plätze,
3 bis unter 6,5 Jahre:	22 Plätze,
6,5 bis unter 12 Jahre:	17 Plätze,
in altersgemischten Gruppen:	18 Plätze.

Frage 12. Gibt es relevante regionale Unterschiede bei den durchschnittlichen Gruppengrößen?

Insgesamt sind bei den Kindergartengruppen und bei den altersstufenübergreifenden Gruppen in den drei Regierungsbezirken keine relevanten Unterschiede bei den durchschnittlichen Gruppengrößen festzustellen. Lediglich

bei den Krippen- und Hortgruppen zeigen sich regionale Abweichungen (siehe Anlage 2).

Frage 13. Gibt es Gemeinden in Hessen, in denen es kein Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen für die Altersklassen

- bis drei Jahre,
- drei bis sechs Jahre,
- sechs bis zwölf Jahre

gibt?

Frage 14. Wenn ja, wie viele Gemeinden sind dies und wie weit ist die durchschnittliche Entfernung zum nächsten Betreuungsangebot für die jeweilige Altersklasse?

Betrachtet man nur die (erlaubnispflichtigen) Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Jugendhilfe, so halten von den insgesamt 426 hessischen Städten und Gemeinden 239 (56,1 v.H.) kein institutionelles Betreuungsangebot für die Altersklasse bis drei Jahre und 212 Städte und Gemeinden (49,8 v.H.) kein Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen für die Altersklasse sechs bis zwölf Jahre vor.

Zur Versorgungssituation in den 33 Jugendamtsbezirken ist festzustellen, dass in allen kreisfreien Städten und Städten mit Sonderstatus sowohl Angebote für Kinder unter drei Jahren als auch für Schulkinder in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe vorgehalten werden. Von den insgesamt 21 Landkreisen bieten 19 mindestens in den Kreisstädten ein Angebot für beide Altersklassen an. In einer weiteren Kreisstadt gibt es institutionelle Betreuungsangebote zumindest für Kinder unter drei Jahren. Lediglich in einer Kreisstadt findet sich weder ein Einrichtungsangebot für die Altersklasse bis drei Jahre noch für die Altersklasse sechs bis zwölf Jahre.

Was die Angebote für Schulkinder betrifft, so wird das Fehlen von Hortplätzen in Einrichtungen der Jugendhilfe allerdings in starkem Maße durch die Schulträger mit Betreuungsangeboten an den Schulen ausgeglichen. Wie aus der Antwort zu Frage 9 ersichtlich, bestehen inzwischen an annähernd 90 v.H. aller hessischen Grundschulen entsprechende Betreuungsangebote.

Die vergleichsweise hohe Zahl von Städten und Gemeinden ohne institutionelle Angebote für Kinder unter drei Jahren belegt die Notwendigkeit, gerade für diese Altersgruppe mit Nachdruck den Sektor der Tagespflege auszubauen, da ohne diese Alternative eine Angebotsverbesserung in der Fläche kurzfristig nicht erreichbar ist.

Von einer Ermittlung der durchschnittlichen Entfernung zum nächsten Betreuungsangebot wurde wegen des in angemessener Frist nicht zu bewältigenden Erhebungsaufwands und der erhebungsmethodischen Probleme (Voraussetzung wäre die Erfassung auf Ortsteilebene) abgesehen, zumal nicht gewährleistet ist, dass Betreuungsangebote in Nachbargemeinden in jedem Fall für auswärtige Kinder offen stehen. Angesichts der strukturellen Unterschiede (wie unter anderem Bevölkerungsdichte, Altersstruktur) in städtisch bzw. ländlich geprägten Regionen wäre eine Durchschnittsangabe im Übrigen nicht aussagekräftig.

Frage 15. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es auch in ländlichen Regionen ein ausreichendes wohnortnahes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen für alle Altersklassen geben muss?

Wie die Entwicklung in den letzten Jahren gezeigt hat, reagieren auch die ländlichen Regionen inzwischen verstärkt auf den steigenden Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren und im Schulalter. Neben der flexiblen Tagespflege - die aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich eine gleichwertige Alternative darstellt - gewinnt der Ausbau der institutionellen Angebote in Tageseinrichtungen an Relevanz, vor allem in Form der altersstufenübergreifenden Gruppen. Gerade in ländlich strukturierten Gebieten wird bei rückläufigem Bedarf an Kindergartenplätzen die Möglichkeit genutzt, frei werdende Plätze durch die Umwandlung von Kindergartengruppen in altersstufenübergreifende Gruppen für Unter-Drei-Jährige und/oder für Schulkinder zu öffnen. Die Landesregierung unterstützt diesen Prozess, indem sie altersstufenübergreifende Gruppen in die Förderung nach dem Hessischen Kindergartengesetz einbezieht und so Anreize schafft, freie Kindergartenplätze mit Kindern anderer Altersstufen zu besetzen. Daneben fördert sie Betreuungsangebote an Schulen, den Ausbau der Ganztagschule und über das Förderprogramm "Offensive für Kinderbetreuung" die Gewinnung von Plätzen in Tagespflege sowie die Schaffung von Krippen- und Hortplätzen.

Ziel ist es, in allen Landesteilen zu einem differenzierten Spektrum an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder jeder Altersstufe beizutragen.

- Frage 16. Wie hoch sind derzeit die Kosten für einen Betreuungsplatz in den Altersklassen
- bis drei Jahre,
  - drei bis sechs Jahre,
  - sechs bis zwölf Jahre,
  - bei altersgemischten Gruppen,
- jeweils getrennt nach Halbtags- und Ganztagsplätzen und nach kreisfreien Städten bzw. kreisangehörigen Städten und Gemeinden?

Die Frage ist im Sinne der Fragesteller nicht zu beantworten, da kein aktuelles und entsprechend auswertbares Datenmaterial für Hessen vorliegt. Da die Landesförderung für die Kindertagesbetreuung im Wesentlichen mit Festbeträgen arbeitet, fallen auch im Rahmen der Zuwendungsverfahren keine Daten über die Platzkosten an. Eine repräsentative verlässliche Kostenschätzung für einen Betreuungsplatz in einer Krippe, einem Kindergarten, einem Hort oder einer altersstufenübergreifenden Gruppe würde eine systematische Erhebung bei den 1.854 Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder erfordern.

Auch auf Bundesebene fehlt bisher eine valide Kostenermittlung, die auf vergleichbaren Parametern beruht.

Annähernde Werte aus dem Jahr 1998 sind einem Kurzgutachten<sup>1</sup> des Deutschen Institutes für Wirtschaft Berlin (DIW) vom August 2001 zu entnehmen. Vom DIW wurde ein Schätzverfahren auf der Basis der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik aus dem Jahr 1998 entwickelt. Das Verfahren geht von den Angaben des Statistischen Bundesamtes (2000) zu Betriebs- und Investitionskosten von Kindertageseinrichtungen aus. Auf dieser Basis wurden die Brutto- und Netto-Ausgaben der öffentlichen Hand für einen Krippenplatz, einen Kindergarten-Halbtagsplatz, einen Kindergarten-Ganztagsplatz und einen Hortplatz auf die jährlichen Investitions- und Betriebskosten umgelegt.

Laut DIW lagen demnach die Netto-Ausgaben pro Platz und Jahr für

- den Krippenbereich in Westdeutschland bei 4.500 €,
- einen Halbtagsplatz im Kindergarten in Westdeutschland bei 2.250 €,
- einen Ganztagsplatz im Kindergarten in Westdeutschland bei 3.375 €,
- den Hortbereich bei 2.250 €.

Nach einer Ländererhebung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ<sup>Stat</sup>) aus den Jahren 2002/2003, auf die sich die Bundesregierung in ihrer Begründung zur Kostenfolge des Entwurfs des Tagesbetreuungsbaugesetzes bezieht, wird in den westdeutschen Bundesländern von durchschnittlichen Bruttobetriebskosten in Höhe von 12.000 € für einen Ganztagsplatz für ein Kind unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung ausgegangen.

- Frage 17. Welchen Anteil an diesen Kosten übernehmen durchschnittlich die Träger der Betreuungseinrichtungen, die Kommunen bzw. die Eltern?

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 16 erwähnt, liegt in Hessen aktuell keine systematische Ermittlung der Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder vor, die einen Rückschluss auf die anteilige Kostenbeteiligung von Trägern, Kommunen und Eltern erlauben würde.

- Frage 18. Wie hoch ist der Anteil an originären Landesmitteln (ohne Kommunalen Finanzausgleich) für Kinderbetreuung in Euro und prozentual an den Gesamtkosten für Kinderbetreuungsplätze?

Seit 1997 sind die Personal- und Sachkostenzuwendungen für Kindergärten kommunaler Träger, seit 1998 auch für Kindergärten freier Träger, im Kommunalen Finanzausgleich veranschlagt. Der entsprechende Haushaltsansatz für 2004 beträgt 66,3 Mio. €.

Daneben gewährt das Land Zuwendungen zur Kinderbetreuung aus dem originären Landeshaushalt. Die Haushaltsansätze im Einzelplan 08 belaufen sich in 2004 auf insgesamt 12.755.900 €. Davon entfallen 10,5 Mio. € auf

<sup>1</sup> DIW Berlin – Abschätzung des Finanzierungsbedarfs für die Bereitstellung einer bedarfsge rechten Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen – Kurzgutachten des DIW Berlin für die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen. Berlin, August 2001.

Zuwendungen nach den Fach- und Fördergrundsätzen "Offensive für Kinderbetreuung". Weitere 2.255.900 € stehen für Zuschüsse nach den Fach- und Fördergrundsätzen zur Förderung der Sprachkompetenz von Kindern im Kindergartenalter ohne ausreichende Deutschkenntnisse zur Verfügung; diese Mittel werden bisher hauptsächlich von Kindergärten in Anspruch genommen.

Wie bereits zu Frage 16 angeführt, liegt in Hessen keine verlässliche Datenbasis für eine Ermittlung der Gesamtkosten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vor. Daher ist auch eine Angabe zum prozentualen Anteil der originären Landesmittel an den Gesamtkosten der Kinderbetreuungsplätze nicht möglich.

Frage 19. Wie verteilen sich diese Mittel auf die Altersklassen

- bis drei Jahre,
- drei bis sechs Jahre,
- sechs bis zwölf Jahre?

Die Verteilung der Landesmittel nach den Fach- und Fördergrundsätzen "Offensive für Kinderbetreuung" und den Fach- und Fördergrundsätzen zur Förderung der Sprachkompetenz von Kindern im Kindergartenalter ohne ausreichende Deutschkenntnisse stellt sich im Jahr 2004 wie folgt dar:

bis 3 Jahre	Kinderkrippen nach Nr. 2.3 bis 2.6 der Fördergrundsätze Offensive für Kinderbetreuung.	1.959.300 €
3 bis 6 Jahre	Sprachförderung von Kindern im Kindergartenalter	2.255.900 €
6 bis 12 Jahre	Kinderhorte und Schulkinderbetreuung nach Nr. 2.8 und 2.9 der Fördergrundsätze Offensive	4.595.920 €

Hinzu kommen 604.902 € für den Bestandsschutz nach Nr. 2.7 der "Offensive für Kinderbetreuung". Hierunter fallen überwiegend Zuwendungen für Krippen und Horte, die bis zum Jahr 2001 eine Förderung aus dem Vorgängerprogramm der "Offensive für Kinderbetreuung", dem Sofortprogramm Kinderbetreuung, erhielten.

Darüber hinaus werden nach Nr. 2.1 der Aufbau eines hessischen Netzwerkes Tagespflege sowie Beratungs- und Vermittlungsstellen mit 1.607.975 € und nach Nr. 2.2 qualifizierte Tagespflegepersonen mit 568.600 € unterstützt. Weiterhin werden nach Nr. 2.11 Modellversuche, Beratungsdienste und Vereine mit landesweitem Wirkungskreis mit 651.960 € und nach Nr. 3 Bauvorhaben und Umbaumaßnahmen freier Träger mit insgesamt 447.097 € gefördert.

Frage 20. Wie und nach welchen Kriterien erfolgt die Bezuschussung mit originären Landesmitteln?

Gegenstand der Förderung nach den Fach- und Fördergrundsätzen "Offensive für Kinderbetreuung" und damit zuwendungsfähig sind nach:

- Nr. 2.1 der Aufbau eines hessischen Netzwerkes Tagespflege zur Gewinnung, Qualitätssteigerung, Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen sowie die Ausgaben einer Beratungs- und Vermittlungsstelle für Plätze der Tagespflege sowie in Tageseinrichtungen für Kinder mit bis zu 50 v.H. der angemessenen Aufwendungen (Anteilfinanzierung).
- Nr. 2.2 qualifizierte Tagespflegepersonen außerhalb von erzieherischen Hilfen mit einer Pauschale von 200 € pro Halbjahr (Festbetragsfinanzierung), insbesondere zur Ermöglichung der Alterssicherung.
- Nr. 2.3 erweiterte Öffnungszeiten in Kinderkrippen bei einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit von über acht Stunden einschließlich Mittagsversorgung und Ruhemöglichkeit für Kinder unter drei Jahren mit einer Pauschale von 500 € pro aufsichtlich genehmigten Platz und Jahr (Festbetragsfinanzierung).
- Nr. 2.4 erweiterte Öffnungszeiten in Kinderkrippen bei einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden einschließlich Mittagsversorgung und Ruhemöglichkeit für Kinder unter drei Jahren mit einer Pauschale von 400 € pro aufsichtlich genehmigten Platz und Jahr (Festbetragsfinanzierung).

- Nr. 2.5 Kinderkrippen mit Öffnungszeiten unter sechs Stunden mit einer Pauschale von 200 € pro aufsichtlich genehmigten Platz und Jahr (Festbetragsfinanzierung).
- Nr. 2.6 neue Plätze mit der doppelten Pauschale nach Nr. 2.3 bis 2.5 wegen der besonderen Kosten im Anlaufjahr (Festbetragsfinanzierung).
- Nr. 2.7 Träger von Kinderkrippen, Kinderhorten und anderen Angeboten für Schüler erhalten Bestandsschutz, wenn sie zuvor Landeszuwendungen aus Kap. 0824 - ATG 92 erhalten haben.
- Nr. 2.8 Kinderhorte mit Mittagsversorgung mit einer Pauschale von 300 € pro Platz und Jahr (Festbetragsfinanzierung) sowie
- Nr. 2.9 qualifizierte, mindestens zweistündige Teilzeitbetreuungsangebote für Schüler durch einen Träger der Jugendhilfe nachrangig im Anschluss an ein schulisches Betreuungsangebot mit einer Pauschale von 200 € pro Platz und Jahr (Festbetragsfinanzierung).
- Nr. 2.10 sonstige Angebote von Trägern der Jugendhilfe wie beispielsweise Mittagstische für Schüler, sozialpädagogische Schülerhilfen und Spielkreise, Tagesbetreuung von Kindern in den Ferien und an Samstagen, Platzsharing nachrangig mit bis zu 50 v.H. der angemessenen Ausgaben (Anteilfinanzierung).
- Nr. 2.11 Modellvorhaben, Beratungsdienste und Vereine mit landesweitem Wirkungsbereich im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit in der Regel bis zu 50 v.H. der angemessenen Ausgaben.
- Nr. 3. Bauvorhaben und Umbaumaßnahmen kirchlicher und sonstiger freier Träger der Jugendhilfe mit Bauausgaben von 3.000 € bis zu 50.000 €, wenn voll erschlossene und baureife Grundstücke zur Verfügung stehen. Die Zuwendung (Projektförderung als Festbetragsfinanzierung) kann bis zu 50 v.H. der angemessenen Ausgaben betragen. Vorrangig werden Baumaßnahmen für Kinder unter drei Jahren einbezogen.

Empfänger der Landesleistungen nach der "Offensive für Kinderbetreuung" können

- Tagespflegevereine und -personen,
  - kirchliche und sonstige Träger der freien Jugendhilfe,
  - Mütterzentren und gemeinnützige Elterninitiativen sowie
  - örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Städte und Gemeinden
- sein.

Mit den Fach- und Fördergrundsätzen zur Förderung der Sprachkompetenz von Kindern im Kindergartenalter ohne ausreichende Deutschkenntnisse wird ergänzend zu den Vorlaufkursen zur Sprachförderung, die mit der Einschulung an hessischen Grundschulen angeboten werden, ein frühzeitiges Sprachförderangebot vorgehalten, das bereits im Elementarbereich ansetzt.

Das Sprachförderprogramm ist als zusätzliches Integrationsangebot zu betrachten, das die gezielte Deutschförderung insbesondere von Kindern aus Zuwandererfamilien zum Inhalt hat und je nach örtlichem Bedarf und Situation konzeptionell ausgestaltet werden kann. Wesentliche Kriterien hierbei sollen Elternarbeit und die Kooperation insbesondere mit den Grundschulen sein. Es können Projekte gefördert werden, die folgende Schwerpunkte zum Inhalt haben:

- Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Kindergartenalter ohne ausreichende Deutschkenntnisse,
- Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher und sonstige für die Sprachvermittlung geeignete Personen.

Die Fach- und Fördergrundsätze sehen vor, dass pro Kind ein bestimmtes Stundenkontingent für die gezielte Deutschförderung ermittelt und entsprechend dem Bedarf festgelegt wird. Die Landeszuwendung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 1,25 € pro Stunde und Kind. Es können kommunale, kirchliche und freigemeinnützige Träger gefördert werden.

Frage 21. Wie hoch ist die Fördersumme aus originären Landesmitteln für Kinderbetreuung in den übrigen Bundesländern und wie verteilen sich diese auf Betriebskostenzuschüsse, Investitionsförderung und platzbezogene Zuschüsse?

Für die Gesamtbetrachtung der Finanzierung des Systems der Kindertagesbetreuung in den Ländern ist die isolierte Darstellung der zweckgebundenen Zuwendungen aus originären Landesmitteln wenig zielführend. Schon der Zuschussbedarf aus Mitteln der öffentlichen Hand insgesamt ist wegen der unterschiedlichen Familieneinkommen und der unterschiedlichen Anteile freier Träger, insbesondere kirchlicher Träger mit eigenem Kirchensteueraufkommen, zwischen den Ländern durchaus uneinheitlich. Zu berücksichtigen ist ferner, dass innerhalb der öffentlichen Hand die vorrangige Verantwortung für die Finanzierung der Kinderbetreuung aufseiten der Kommunen liegt. Deren Finanzausstattung wiederum ist maßgeblich abhängig von der länderspezifischen Dotierung und Struktur des Kommunalen Finanzausgleichs, die ihrerseits die jeweilige Aufgabenverteilung zwischen Kommunen und Land widerspiegeln. Und schließlich werden die finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen von der Aufteilung des Kommunalen Finanzausgleichs in allgemeine Schlüsselzuweisungen und zweckgebundene Zuweisungen beeinflusst.

Im Ergebnis kommt es daher nicht darauf an, in welcher Höhe das Land sich unmittelbar durch Zuwendungen aus originären Landesmitteln an den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligt, sondern wie es über die Finanzverfassung die Kommunen in die Lage versetzt, ihren Aufgaben nachzukommen. Da sich ohne Einbettung in das geschilderte Gesamtfinanzierungssystem die originären Landeszuwendungen weder bewerten noch zwischen den Bundesländern sinnvoll vergleichen lassen, wird auf einen solchen Vergleich verzichtet.

Frage 22. Plant die Landesregierung eine Änderung der Bezuschussung von Kinderbetreuungseinrichtungen?  
Wenn ja, in welcher Form und welchem Zweck soll die Änderung dienen?

Die Fach- und Fördergrundsätze "Offensive für Kinderbetreuung" treten zum 31. Dezember 2005 außer Kraft. Zurzeit wird geprüft, inwieweit mit einer Überarbeitung dieser Förderrichtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Kindergartengesetz die landespolitischen Schwerpunkte in der Kindertagesbetreuung, insbesondere die Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, noch stärker zur Geltung gebracht werden können.

Frage 23. Wie hoch sind die Ausgaben der hessischen Kommunen für Kinderbetreuung in Euro und prozentual an der Summe der kommunalen Haushalte in Hessen insgesamt?

Nach einer Sonderauswertung des Hessischen Statistischen Landesamtes vom Oktober 2004 zur Gemeindefinanzstatistik 2002 beliefen sich die Bruttoausgaben der kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreise zu den Aufgabenbereichen "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege" sowie "Tageseinrichtungen für Kinder" im Jahr 2002 auf insgesamt 884.097.000 €. Zieht man die Einnahmen aus Benutzungsgebühren, Verkauf, Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüssen sowie die kalkulatorischen Kosten und inneren Verrechnungen ab, ergeben sich 642.767.000 € an Nettoausgaben. Gemessen an den kommunalen Gesamtausgaben machen die Bruttoausgaben für Kinderbetreuung 5,23 v.H. und die Nettoausgaben 4,92 v.H. aus. Alle Angaben beziehen sich auf die Verwaltungshaushalte.

Frage 24. Welchen Anteil an der Finanzierung der Kinderbetreuung sollen nach Auffassung der Landesregierung in Zukunft die Träger, die Kommunen, die Eltern bzw. das Land selbst tragen?

Im Unterschied zu anderen Bundesländern hat Hessen bisher darauf verzichtet, die von den freien Trägern, Kommunen und Eltern zu tragenden Kostenanteile gesetzlich festzuschreiben. Dieser Weg hat sich bewährt, da er das Selbstgestaltungsrecht der Kommunen ebenso wie die Eigenverantwortung der kirchlichen und sonstigen freien Träger respektiert. Die Entscheidung über die Höhe der jeweiligen Kostenbeiträge bleibt den Kommunen und deren vertraglichen Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe überlassen. Die Einrichtungsträger können im Übrigen von der Möglichkeit des § 10 Hessisches Kindergartengesetz Gebrauch machen, die Elternbeiträge nach Einkommensgruppen und Kinderzahl zu staffeln.

Der Ausbau und die Qualifizierung der Kindertagesbetreuung sind besondere Anliegen der Landesregierung. Aus diesem Grund sollen im Haushaltsjahr 2005 die Mittel für die "Offensive für Kinderbetreuung" um 3,5 Mio. € auf insgesamt 14 Mio. € und für das Landesprogramm zur Förderung der Sprachkompetenz von Kindern im Kindergartenalter ohne ausreichende Deutschkenntnisse um 1 Mio. € auf 3.255.900 Mio. € angehoben werden. Eventuelle weitere Steigerungen müssen den Haushaltentscheidungen der nächsten Jahre vorbehalten bleiben.

Wiesbaden, 14. Januar 2005

**Lautenschläger**

**Anlagen**

**Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder mit durchgehenden Öffnungszeiten von 8 Std. und länger  
einschließlich Mittagsversorgung**

Landkreis/Stadt	Krippe	Kindergarten	Hort	Altersstufen- über- greifende Einrich- tungen	Plätze insgesamt	Versor- gungsgrad in %	Bevölkerungs- zahlen 0 bis unter 12 Jahre
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>							
Stadt Darmstadt	123	1.090	713	175	2.101	14,1	14.922
Stadt Frankfurt am Main	658	6.891	5.264	2.724	15.537	23,4	66.390
Stadt Offenbach am Main	34	1.278	202	205	1.719	12,1	14.242
Stadt Wiesbaden	259	3.831	1.133	1.255	6.478	21,2	30.496
Landkreis Bergstraße		1.153	282	83	1.518	4,8	31.753
Landkreis Darmstadt-Dieburg	12	1.410	110	164	1.696	4,7	35.888
Landkreis Groß-Gerau	18	850	209	94	1.171	5,0	23.254
Stadt Rüsselsheim		200	1	31	232	3,1	7.421
Hochtaunuskreis	9	1.080	340	65	1.494	6,8	21.981
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	46	359	164	11	580	10,0	5.788
Main-Kinzig-Kreis		1.274	377	326	1.977	5,1	38.948
Stadt Hanau		647	368	513	1.528	14,3	10.679
Main-Taunus-Kreis		1.262	376	206	1.844	6,8	27.059
Odenwaldkreis	2	238	5	13	258	2,1	12.403
Landkreis Offenbach	55	2.333	773	256	3.417	8,6	39.765
Rheingau-Taunus-Kreis	12	590	101	139	842	3,7	22.582
Wetteraukreis	20	1.605	289	262	2.176	5,8	37.370
<b>Versorgungsgrad in % für den Reg.-Bez. Darmstadt</b>						<b>8,9</b>	
<b>Regierungsbezirk Gießen</b>							
Landkreis Gießen		427	12	257	696	3,2	22.066
Stadt Gießen	91	459	88	240	878	11,6	7.594
Lahn-Dill-Kreis		503	23	79	605	2,3	26.501
Stadt Wetzlar	12	178	23	64	277	4,4	6.236
Landkreis Limburg-Weilburg	28	405	19	33	485	2,1	22.605
Landkreis Marburg-Biedenkopf	10	442	55	26	533	2,4	22.496
Stadt Marburg an der Lahn	62	414	92	86	654	9,1	7.166
Vogelsbergkreis		214	37	42	293	2,2	13.467
<b>Versorgungsgrad in % für den Reg.-Bez. Gießen</b>						<b>4,7</b>	
<b>Regierungsbezirk Kassel</b>							
Stadt Kassel	19	1.558	643	408	2.628	12,7	20.710
Landkreis Fulda		1.173	20	25	1.218	5,7	21.448
Stadt Fulda	24	508	40	18	590	7,5	7.842
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	11	380		0	391	2,7	14.400
Landkreis Kassel		630	168	30	828	2,9	28.400
Schwalm-Eder-Kreis	15	503		118	636	2,8	22.723
Landkreis Waldeck-Frankenberg		526	65	57	648	3,1	20.789
Werra-Meißner-Kreis		299	6	47	352	2,9	12.161
<b>Versorgungsgrad in % für den Reg.-Bez. Kassel</b>						<b>5,0</b>	
<b>Hessen gesamt</b>	<b>1.520</b>	<b>34.710</b>	<b>11.998</b>	<b>8.052</b>	<b>56.280</b>	<b>7,8</b>	<b>717.545</b>

Quelle: Betriebslaubnisse gemäß § 45 SGB VIII; Ifis: Integriertes Fördermanagement und Informationssystem Hessen auf der Datengrundlage des Hessischen Kindergartengesetzes sowie Bevölkerungsstrukturabelle d. Hessischen Statistischen Landesamtes

Stand:01.01.2004

Durchschnittliche Zahl der belegten Plätze in Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen

Landkreis/Stadt	Kindergarten	Krippe	Hort	Altersstufenübergreifende Einrichtungen
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>				
Stadt Darmstadt	21	10	17	16
Stadt Frankfurt am Main	20	10	18	17
Stadt Offenbach am Main	21	10	18	16
Stadt Wiesbaden	20	10	19	17
Landkreis Bergstraße	22	10	18	19
Landkreis Darmstadt-Dieburg	23	11	16	17
Landkreis Groß-Gerau	23	10	15	18
Stadt Rüsselsheim	21	9	14	17
Hochtaunuskreis	22	10	18	18
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	22	10	15	18
Main-Kinzig-Kreis	22	13	19	18
Stadt Hanau	22	12	17	18
Main-Taunus-Kreis	21	9	19	18
Odenwaldkreis *)	22	11	5	20
Landkreis Offenbach	22	9	19	16
Rheingau-Taunus-Kreis	22	11	18	19
Wetteraukreis	23	11	18	19
<b>Mittelwert Reg.-Bez. Darmstadt</b>	<b>22</b>	<b>10</b>	<b>17</b>	<b>18</b>
<b>Regierungsbezirk Gießen</b>				
Landkreis Gießen	22	10	13	18
Stadt Gießen	21	9	18	17
Lahn-Dill-Kreis	22	18	10	20
Stadt Wetzlar	21	12	18	17
Landkreis Limburg-Weilburg	22	11	17	20
Landkreis Marburg-Biedenkopf	22	10	13	18
Stadt Marburg an der Lahn	20	9	18	15
Vogelsbergkreis	22		14	19
<b>Mittelwert Reg.-Bez. Gießen</b>	<b>22</b>	<b>11</b>	<b>15</b>	<b>18</b>
<b>Regierungsbezirk Kassel</b>				
Stadt Kassel	22	11	20	17
Landkreis Fulda	23	15	15	20
Stadt Fulda	23	15	22	18
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	22	12	16	19
Landkreis Kassel	22	10	18	19
Schwalm-Eder-Kreis	22	15	22	19
Landkreis Waldeck-Frankenberg	22		14	19
Werra-Meißner-Kreis	21	10	22	20
<b>Mittelwert Reg.-Bez. Kassel</b>	<b>22</b>	<b>13</b>	<b>19</b>	<b>19</b>
<b>Hessen gesamt</b>	<b>22</b>	<b>11</b>	<b>17</b>	<b>18</b>

Quelle: Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII; Ifis: Integriertes Fördermanagement und Informationssystem Hessen auf der Datengrundlage des Hessischen Kindergartengesetzes.

\*) 1 Hort mit 5 belegten Plätzen